

Ein Leitfaden des Bundesverbands der Bildenden Künstler (BBK) für Projekte, die von Künstlerinnen und Künstlern mit Kindern und Jugendlichen realisiert werden.

1. Welche Honorare sind angemessen?

Folgende Kriterien werden für die Honorierung empfohlen:

- 1.1 Ein Mindesthonorar von **25 € pro Stunde** soll den **konkreten zeitlichen** Aufwand für die **Durchführung des Projektes** abgelten.
- 1.2 Bei Projekten, die einer besonders aufwändigen **Vorbereitung** bedürfen, ist auch die Vorbereitungszeit als Arbeitszeit zu honorieren.
- 1.3 Ist zum Abschluss des Projektes eine **Ausstellung und/oder Publikation** vereinbart, so sollte der dadurch verursachte Zeitaufwand ebenfalls mit 25 € pro Stunde abgegolten werden.
- 1.4 **Fahrtkosten und der Transport von Materialien** – insbesondere bei größeren Entfernungen – sind vom Auftraggeber des Projektes zuzüglich zum Honorar zu erstatten.
- 1.5 Wird ein Projekt im Atelier durchgeführt, so ist vom Auftraggeber für die **Nutzung des Ateliers** und von **Werkzeugen oder technischen Geräten** der Künstlerin/des Künstlers ein angemessener Kostenanteil zu übernehmen.
- 1.6 **Bei pauschalisierten Honorarvereinbarungen** sind vorgenannte Kosten einzubeziehen.

2. Weitere Voraussetzungen – Ausstattung, Material, Versicherung

- 2.1 Die Projekte sollten in angemessenen Räumen stattfinden, in denen die Ausstattung möglichst am Projekt orientiert ist.
- 2.2 Material, Werkzeuge und technische Geräte sind – orientiert am Projekt – vorrangig durch den Auftraggeber des Projektes zu stellen. Setzt die Künstlerin/der Künstler eigene Werkzeuge oder technische Geräte ein, so sind diese bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust, die bzw. der von Projektteilnehmern verursacht wurde, vom Auftraggeber des Projektes zu ersetzen.
- 2.3 Mit dem Auftraggeber des Projektes sind vor Vertragsabschluss versicherungsrechtliche Fragen z.B. zur Aufsichts- und Haftpflicht zu klären und entsprechende Vorsorge zu veranlassen.
- 2.4 Finden Projekte im Atelier der Künstlerin/des Künstlers statt, hat der Auftraggeber des Projektes auf die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Erwähnung des speziellen Risikos im Berufshaftpflichtvertrag des Künstlers/der Künstlerin hinzuweisen.
- 2.5 Der Auftraggeber des Projektes kommt im Falle der Abgabepflicht nach dem KSVG seiner gesetzlichen Meldepflicht gegenüber der Künstlersozialkasse nach.

(Am besten ist es, den Einzelfall mit der KSK zu klären: Künstlersozialkasse, Postfach, 26380 Wilhelmshaven, Tel. 04421-75439, auskunft@kuenstlersozialkasse.de, www.kuenstlersozialkasse.de)

3. Zeitrahmen

Projekte von professionellen Künstlerinnen und Künstlern mit Kindern und Jugendlichen finden mit unterschiedlichem Zeitumfang statt. Sie bestimmen sich teilweise durch die Nachfrage der Träger und/oder Teilnehmer, zum Teil durch den Inhalt des Projekts. Projekte können über ein ganzes Schul- oder Kalenderjahr laufen, als wöchentlich ein- oder mehrmalig stattfindender Kurs, als Wochenend-Kurs, als Workshop, an Projekttagen oder -wochen in Schulen. Wie die Studie »WOW – Kunst für Kids« gezeigt hat, sind auch Projekte in den Ferien sehr beliebt; angeboten werden sie zumeist aber nicht von Schulen, sondern von anderen Trägern, bisweilen auch verbunden mit einer Exkursion.

4. Trägerschaft und Finanzierung

Die Trägerschaft von Projekten und deren Finanzierung bedingen sich oft, aber nicht immer gegenseitig. Deshalb werden diese beiden Aspekte gemeinsam behandelt. Die Projektträgerschaften sind außerordentlich vielfältig. So kommen als Auftraggeber und/oder Financier Kommunen, Kreise und Bezirke, seltener Bundesländer in Betracht. Auftraggeber können auch Schulen und Jugendkunstschulen, Firmen, Kirchen, Museen bzw. museumspädagogische Dienste, Vereine, Verbände und private Sponsoren u.a. sein.

4.1 „Kultur und Schule“ in Nordrhein-Westfalen

Das Landesprogramm Kultur und Schule wendet sich an Künstlerinnen und Künstler, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Kulturinstituten und Einrichtungen der künstlerisch-kulturellen Bildung. Sie sind aufgefordert, bei der jeweils zu ständigen Kommune (bzw. beim zuständigen Kreis) Projektvorschläge einzureichen, die die Kreativität der Kinder fördern und das schulische Lernen durch komplementäre und kontrastierende Elemente ergänzen. Die Fördersumme beträgt pro Projekt 2750 € (inkl. Fahrt- und Materialkosten, 40 Einheiten à 90 Minuten), Künstlerinnen und Künstler müssen an einer viertägigen pädagogischen Fortbildung teilnehmen. Informationen unter www.kulturundschule.de, Bewerbungsunterlagen unter www.kultur.nrw.de

4.2 Projekte von Jugendkunstschulen

Zahlreiche Projekte können dank der ca. 400 Jugendkunstschulen in Deutschland stattfinden. Sie engagieren allerdings nicht immer professionelle Künstlerinnen und Künstler. Die Jugendkunstschulen bestehen in unterschiedlichen Rechtsformen. Sie werden sehr häufig kommunal gefördert, gelegentlich subsidiär auch durch Landesmittel sowie projektbezogen durch Bundesmittel unterstützt. Oftmals sind eingetragene Vereine Träger der Jugendkunstschulen, die aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit eigenverantwortlich Zuschüsse vom jeweiligen Land, der Kommune oder dem Kreis beantragen können. Mittlerweile werden Jugendkunstschulen auch in Rechtsformen wie z. B. einer gemeinnützigen GmbH geführt, die eine Beantragung öffentlicher Fördermittel ermöglichen, gleichzeitig in engem Rahmen ein wirtschaftliches Agieren zulassen.

4.3 Zivilgesellschaftlich getragene Projekte

Aufgaben der kulturellen Bildung werden vor allem von öffentlichen Institutionen übernommen, aber es gibt auch unterschiedliche private Auftraggeber von Projekten, so z.B. Kirchen, Unternehmen, Stiftungen, Verbände u. a..

Die Finanzierung auch solcher Projekte werden oft zu großen Teilen durch öffentliche Fördermittel ermöglicht und durch private Mittel ergänzt.

4.4 Weitere Finanzierungsmöglichkeiten

Über die Europäische Union ist eine Projektförderung maximal nur bis zur Hälfte und subsidiär möglich, d.h. nur bei Übernahme des weiteren Finanzbedarfs durch Eigenmittel oder eine anderweitige, z.B. kommunale Förderung. Es gibt gerade in Grenzregionen nicht wenige grenzüberschreitende Projekte, die mit EU-Mitteln bis zu 70 % finanziert werden.

Bei der Antragstellung ist z.B. das Büro des Cultural Contact Point Deutschland in Bonn behilflich.

Informationen unter www.ccp-deutschland.de

4.5 Teilfinanzierung durch Teilnehmer

Im Interesse einer flächendeckenden, vom Einkommen der Eltern unabhängigen kulturellen Bildung für alle Kinder und Jugendlichen, ist es wünschenswert und geboten, die Teilnahme für Kinder und Jugendliche an allen Projekten kostenlos zu ermöglichen.

Besonders außerhalb der Schulen ist es jedoch den Projektträgern selten möglich, auf Teilnehmerbeiträge ganz zu verzichten. Dabei werden fast immer soziale Aspekte bei der Staffelung von Beitragssätzen berücksichtigt. Ein nachahmenswertes Modell: In einem Projekt finanziert z. B. die Hälfte der Eltern das Projekt für alle Kinder – jeweils eine zahlungskräftige Familie übernimmt die finanzielle Patenschaft für ein Kind aus sozial benachteiligten Verhältnissen.

4.6 **Andere Formen der Mitteleinwirkung – Spenden**

Besonders für außerschulische Projekte finden sich zunehmend auch private Geldgeber, die die Bedeutung der kulturellen Bildung für alle Kinder und Jugendlichen erkannt haben.

Ein weiterer Anreiz für den Spender besteht in der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Geldspenden, die einem gemeinnützigen Verein oder einer gGmbH gezielt für die Realisierung solcher Projekte zufließen.

Häufig unterstützen Firmen solche Projekte aber auch mit Materialspenden oder sie stellen Werkstätten oder firmeneigene Räumlichkeiten zur Verfügung.

5. BBK-Service

Die mit dem BBK geschlossenen Rahmenverträge einiger Landesministerien können auf der Homepage des BBK unter www.bbk-bundesverband.de heruntergeladen werden.

Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler

www.bbk-bundesverband.de

BBK Büro Bonn

Weberstr. 61, 53113 Bonn